

Hinweise zu arbeitsrechtlichen Verfahren

In Sachen

wegen

Kostenerstattung

Ich wurde darauf hingewiesen, dass im außergerichtlichen arbeitsrechtlichen Sachverhalt und im arbeitsgerichtlichen Verfahren erster Instanz auch für die obsiegende Partei kein Anspruch auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines/einer Prozessbevollmächtigten oder Beistands besteht.

Vertretung

Es besteht die Möglichkeit, ohne Rechtsanwalt vor Gericht aufzutreten oder sich durch einen Verbandsvertreter vertreten zu lassen.

Wertgebühren

Zudem wurde ich darauf hingewiesen, dass die Rechtsanwaltsgebühren sich nach dem Gegenstandswert richten.

Rechtsschutzversicherung

Ich wurde außerdem darauf hingewiesen, dass auch im Falle der Kostenübernahme durch meine Rechtsschutzversicherung Kostenschuldner der anfallenden Rechtsanwaltsgebühren ich bin. D.h. Zahlungen meiner Rechtsschutzversicherung werden auf die anfallenden Rechtsanwaltsgebühren lediglich angerechnet. Soweit eine Zahlung durch meine Rechtsschutzversicherung nicht oder nicht in voller Höhe erfolgt, sind die anfallenden Rechtsanwaltsgebühren von mir selbst auszugleichen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)